

## Wahlordnung der IHK Chemnitz

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz hat am 06.12.2021 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 07.08.2021 (BGBl. I S. 3306) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 18. November 1991 (SächsGVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) folgende Wahlordnung beschlossen:

### § 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen aus ihrer Mitte in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für die Dauer von sechs Jahren 80 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich aus in den fünf Wahlbezirken gewählten Mitgliedern der Regionalversammlungen zusammen.
- (3) Die Vollversammlung soll ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur des Kammerbezirkes sein. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung soll daher die Bedeutung sowohl der einzelnen Wirtschaftszweige als auch der einzelnen Regionen berücksichtigt werden. Die Zuordnung der Sitze auf die Wahlgruppen und Wahlbezirke richtet sich insbesondere nach den Kriterien der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, der Bruttowertschöpfung und der Anzahl der beitragspflichtigen IHK-Mitgliedsunternehmen.
- (4) Jeder IHK-Zugehörige kann nur durch ein Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

### § 2 Wahlberechtigung

- (1) Jeder IHK-Zugehörige ist wahlberechtigt.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

### § 3 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a) für IHK-zugehörige natürliche Personen - von diesen selbst, falls Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft besteht, durch den gesetzlichen Vertreter;
  - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten - durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder einen besonders bestellten Bevollmächtigten des Wahlberechtigten ausgeübt werden.
- (3) Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, kann das Wahlrecht jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (4) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 vorliegen.
- (5) Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat. Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck erteilten Vollmacht.

#### **§ 4 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind und
- a) selbst IHK-Zugehörige sind oder
  - b) allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind oder
  - c) in das Handelsregister als Prokuristen eingetragen sind oder
  - d) besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG sind.

Die Regelung des § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) Als besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen werden solche natürlichen Personen anerkannt, deren besondere Bevollmächtigung weitgehende Vertretungsrechte für das Vollmacht gebende Unternehmen beinhaltet und deshalb einhergeht mit
- a) einer hervorgehobenen und unternehmerischen Verantwortung beinhaltenden Stellung bei dem IHK-Zugehörigen, der die besondere Bevollmächtigung erteilt hat oder
  - b) einer Position, kraft derer sie die Geschäftstätigkeit des IHK-Zugehörigen, der die besondere Bevollmächtigung erteilt hat, maßgeblich prägen; von einer solchen maßgeblich prägenden Position wird insbesondere dann ausgegangen, wenn der besonders bestellte Bevollmächtigte Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des IHK-Zugehörigen ist.

Zur Darlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung der besonderen Bevollmächtigung ist der Betroffene verpflichtet, der IHK eine Erklärung des Vollmacht gebenden Unternehmens nach dem Muster der Anlage zu dieser Vorschrift vorzulegen; die IHK ist berechtigt, sich die Sachverhalte zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. S. 1 lit. a) oder b) durch Vorlage des ausgefüllten Fragebogens nach dem Muster der Anlage ergänzend erläutern oder bestätigen zu lassen.

- (3) Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (4) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen nicht mittelbar gewählt werden.
- (5) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen (bzw. Wahlbezirken) wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

## **§ 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von 6 Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von 16 Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung bewirkt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft in der Regionalversammlung und umgekehrt; § 5 Abs. 4 S. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Im Falle des Wechsels in einen anderen Wahlbezirk endet jedoch die Mitgliedschaft in der bisherigen Regionalversammlung.

Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.

- (5) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

## **§ 6 Wahlgruppen**

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden zum Zwecke der unmittelbaren Wahl in Wahlgruppen eingeteilt; sie wählen in ihrer Wahlgruppe insgesamt die folgende Anzahl von unmittelbar gewählten Mitgliedern:

## Wahlgruppe

I	Industrie / Bau / Verkehr	32
II	Handel / Gastgewerbe	10
III	Dienstleistungswirtschaft	32
IV	Kreditinstitute / Versicherungen / Immobilienwirtschaft	<u>6</u>
Gesamt:		80

- (2) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss nach dem benannten wirtschaftlichen Schwerpunkt ihres Unternehmens einer Gruppe zugewiesen. Sie können binnen 1 Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 9 Abs. 2) beantragen, ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe auszuüben, sofern dies dem Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit entspricht.
- (3) Die Wahlberechtigten können nur in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk wählen.
- (4) Für die Beschlussfassung über die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlgruppen gilt § 5 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

## § 7 Wahlbezirke

- (1) Für die Wahlen werden fünf Wahlbezirke gebildet. Sie umfassen entsprechend der Satzung der IHK das jeweilige Gebiet Stadt Chemnitz, Landkreis Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau.
- (2) In den einzelnen Wahlbezirken wählen die IHK-Zugehörigen einer Wahlgruppe auf der Grundlage der vorherigen Beschlussfassung durch die jeweilige Regionalversammlung jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

### a) Stadt Chemnitz

Wahlgruppe I	4
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	8
<u>Wahlgruppe IV</u>	<u>2</u>
Gesamt	16

### b) Landkreis Mittelsachsen

Wahlgruppe I	7
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	6
<u>Wahlgruppe IV</u>	<u>1</u>
Gesamt	16

### c) Erzgebirgskreis

Wahlgruppe I	7
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	6
<u>Wahlgruppe IV</u>	<u>1</u>
Gesamt	16

d)	Vogtlandkreis	
	Wahlgruppe I	7
	Wahlgruppe II	2
	Wahlgruppe III	6
	<u>Wahlgruppe IV</u>	<u>1</u>
	Gesamt	16

e)	Landkreis Zwickau	
	Wahlgruppe I	7
	Wahlgruppe II	2
	Wahlgruppe III	6
	<u>Wahlgruppe IV</u>	<u>1</u>
	Gesamt	16

## **§ 8 Wahlausschuss**

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung der unmittelbaren Wahl auf Vorschlag des Präsidiums einen Wahlausschuss, der aus je einem Mitglied eines jeden Wahlbezirkes besteht; für jedes Mitglied ist ferner ein Stellvertreter aus seinem Wahlbezirk zu wählen.
- (2) In den Regionalversammlungen werden Wahlbezirksausschüsse gebildet. Diese bestehen aus dem Mitglied des Wahlausschusses gemäß Abs. 1 und einem weiteren von der Regionalversammlung zu wählendem Mitglied sowie einem Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch einen Stellvertreter vertreten sind. Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.
- (4) Der Wahlausschuss trifft alle Entscheidungen über die Abwicklung der Wahl, soweit sie nach dieser Wahlordnung nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Er bestimmt die Frist, in welcher die Stimmen bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist). Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.

## **§ 9 Wählerlisten**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl stellt der jeweilige Wahlbezirksausschuss eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf, die nach Wahlgruppen eingeteilt ist.
- (2) Die Wählerlisten werden mindestens 14 Tage zur Einsicht in dem jeweiligen Wahlbezirk ausgelegt. Die Wählerlisten können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden.
- (3) Ort und Zeit der Offenlegung der Wählerlisten werden von dem Wahlausschuss bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass Einsprüche dagegen spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist in Textform bei ihm einzulegen sind.

- (4) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen und Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten, spätestens am Tag vor Beginn der Wahlfrist fest und schließt diese ab.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 4) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 3 entstanden ist.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss fordert bei der in § 9 Abs. 3 vorgesehenen Veröffentlichung zugleich dazu auf, binnen 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in dem jeweiligen Wahlbezirk für jede Wahlgruppe Wahlvorschläge beim jeweiligen Wahlbezirksausschuss in Textform einzureichen. Er weist dabei auch darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe zu wählen und wie viele vorzuschlagen sind.
- (2) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen reichen für ihren Wahlbezirk und ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge ein. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Die durch die Wahlbezirksausschüsse zusammengefassten Wahlvorschläge müssen mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Wahlgruppe zu wählen sind. Die Bewerber müssen dem Wahlbezirk und der Wahlgruppe angehören, für die sie vorgeschlagen werden. Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift, aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung.

## **§ 11 Kandidatenlisten**

- (1) Nach Vorprüfung durch die Wahlbezirksausschüsse prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge und fordert den Zeichner des Wahlvorschlages im Fall der Feststellung von heilbaren Mängeln unter Fristsetzung zu deren Beseitigung auf. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen.

Folgende Mängel sind nicht heilbar:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
  - b) Das Formerfordernis nach § 10 Abs. 1 S. 1 wurde nicht eingehalten.
  - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
  - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
  - e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (2) Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe nach Wahlbezirken in alphabetischer Reihenfolge zusammen. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge ergibt die Kandidatenliste.
  - (3) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten entsprechend den Datenkategorien gemäß § 10 Abs. 2 in geeigneter Weise bekannt. Diese Bekanntmachung kann auch durch Übersendung der Stimmzettel in geeigneter Weise an die Wahlberechtigten der

Wahlgruppe des Wahlbezirkes erfolgen. In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag nach der Versendung. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Wahltag bzw. Ablauf der Wahlfrist muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.

- (4) Geht in einer Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung gemäß § 10 Abs. 1. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet in der Wahlgruppe keine Wahl statt, es sei denn, der jeweilige Wahlbezirksausschuss macht selbst einen Wahlvorschlag.

## **§ 12 Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahl ist geheim und erfolgt schriftlich (Briefwahl) mittels Stimmzettel, die in jedem Wahlbezirk für jede Wahlgruppe die Namen sämtlicher Kandidaten sowie einen Hinweis auf die Anzahl der zu wählenden Kandidaten der Wahlgruppe enthalten.
- (2) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten durch Ankreuzen. Er darf höchstens so viele Kandidaten ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind.
- (3) Dem Wahlberechtigten werden die erforderlichen Unterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag und Rücksendeumschlag) zugesandt. Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 2 S. 1 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des unterzeichneten Wahlscheins so rechtzeitig an die IHK einzusenden oder bei der IHK abzugeben, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist eingehen. Die rechtzeitig eingegangenen Wahlunterlagen werden hinsichtlich der Wahlberechtigung geprüft. Der verschlossene Wahlumschlag wird unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

## **§ 13 Gültigkeit der Stimmen**

- (1) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlbezirksausschuss das Ergebnis seines Wahlbezirkes. Der Wahlausschuss entscheidet nach der Vorprüfung durch die Wahlbezirksausschüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
  - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;
  - c) auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind;
  - d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; anderenfalls sind sie ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

## **§ 14 Wahlergebnis**

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen für die Vollversammlung diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen für die Regionalversammlung diejenigen Kandidaten, die für die Vollversammlung gewählt wurden sowie entsprechend den in § 7 Abs. 2 festgelegten zusätzlichen Sitzen, die Kandidaten mit den jeweiligen meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das von einem Mitglied des Wahlbezirksausschusses zu ziehende Los.
- (2) Die Wahlbezirksausschüsse fertigen über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern des Wahlbezirksausschusses zu unterzeichnen und zusammen mit den Stimmzetteln dem Wahlausschuss zu übersenden ist.
- (3) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich das Gesamtergebnis der Wahl fest, fertigt hierüber eine Niederschrift an, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.

## **§ 15 Wahlprüfung**

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirkes des Wahlberechtigten beschränkt.
- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren, einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens, werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

## **§ 16 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl**

- (1) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder, die insoweit als Wahlpersonen handeln, können als weitere Mitglieder bis zu 1/5 der Anzahl ihrer Mitglieder mittelbar hinzuwählen (Hinzuwahl).
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählen die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied (Ersatzwahl). Das neue Mitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Die mittelbare Wahl (Hinzuwahl oder Ersatzwahl) erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums oder von mindestens 1/5 der Mitglieder der Vollversammlung. Der Antrag ist entsprechend zu begründen; § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Als weitere Mitglieder können je Wahlgruppe maximal wie folgt mittelbar gewählt werden:



I	Industrie / Bau / Verkehr	6
II	Handel / Gastgewerbe	2
III	Dienstleistungswirtschaft	6
IV	Kreditinstitute / Versicherungen / Immobilienwirtschaft	<u>2</u>
Gesamt		16

- (5) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz durchgeführt; § 5 Abs. 2 und 5 der Satzung der IHK Chemnitz gelten entsprechend. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.
- (6) Die mittelbar gewählten Kandidaten sind gemäß § 18 bekanntzumachen.
- (7) Für die Wahlprüfung gelten die Vorschriften des § 15 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt ist, wer in der jeweiligen Wahlgruppe und dem jeweiligen Wahlbezirk wählbar ist.

## § 17 Wahl der Regionalversammlung

- (1) Den Regionalversammlungen Chemnitz (RVC), Mittelsachsen (RVM), Erzgebirge (RVE), Plauen (RVP) und Zwickau (RVZ) gehören auf Grundlage ihrer vorherigen Beschlussfassung (§ 10 der Satzung der IHK Chemnitz) folgende Anzahl unmittelbar gewählter IHK-Zugehörige an:

a)	RVC (Stadt Chemnitz)	
	Wahlgruppe I	8
	Wahlgruppe II	4
	Wahlgruppe III	15
	<u>Wahlgruppe IV</u>	<u>3</u>
	Gesamt	30
b)	RVM (Landkreis Mittelsachsen)	
	Wahlgruppe I	13
	Wahlgruppe II	5
	Wahlgruppe III	10
	<u>Wahlgruppe IV</u>	<u>2</u>
	Gesamt	30
c)	RVE (Erzgebirgskreis)	
	Wahlgruppe I	13
	Wahlgruppe II	5
	Wahlgruppe III	10
	<u>Wahlgruppe IV</u>	<u>2</u>
	Gesamt	30
d)	RVP (Vogtlandkreis)	
	Wahlgruppe I	12
	Wahlgruppe II	5
	Wahlgruppe III	11
	<u>Wahlgruppe IV</u>	<u>2</u>
	Gesamt	30

e)	RVZ (Landkreis Zwickau)	
	Wahlgruppe I	13
	Wahlgruppe II	4
	Wahlgruppe III	11
	<u>Wahlgruppe IV</u>	<u>2</u>
	Gesamt	30

- (2) Die unmittelbar gewählten Regionalversammlungsmitglieder können im Rahmen der Hinzu- und Ersatzwahl gemäß § 16 als weitere Mitglieder bis zu 1/5 der Anzahl ihrer Mitglieder hinzuwählen; je Regionalkammer und Wahlgruppe maximal wie folgt:

Wahlgruppe I	2
Wahlgruppe II	1
Wahlgruppe III	2
<u>Wahlgruppe IV</u>	<u>1</u>
Gesamt	6

- (3) Für die Wahl der nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder nimmt der Wahlbezirksausschuss auch die Aufgaben des Wahlausschusses wahr. Die Wahl findet im Kammerbezirk einheitlich statt.
- (4) Im Übrigen finden auf die Wahl der nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung.

## § 18 Bekanntmachungen

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK unter [www.chemnitz.ihk24.de](http://www.chemnitz.ihk24.de) unter Angabe des Tages der Einstellung. Ergänzend erfolgen Informationen hierzu in der Kammerzeitschrift der IHK Chemnitz.

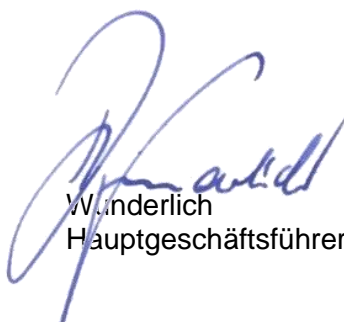
## § 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 07.12.2015 außer Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Chemnitz, den 06.12.2021



Dr. h.c. Pfortner  
Präsident



W. Wunderlich  
Hauptgeschäftsführer

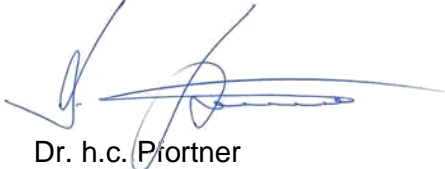
Genehmigungsvermerk:

Dresden, den 16.12.2021

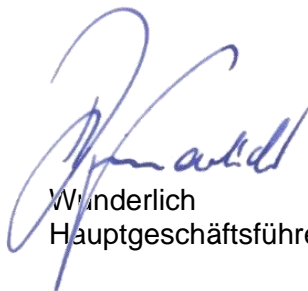
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
gez. Birgit Wagner, stellv. Referatsleiterin

Ausfertigung:

Chemnitz, den 17.12.2021



Dr. h.c. Pförtner  
Präsident



Wunderlich  
Hauptgeschäftsführer